



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

SCHWUNG VerwaltungsGmbH/SCHWUNG GmbH; Verschmelzung beider Gesellschaften

Anlagen:

- 1 Entwurf Synopse Gesellschaftsvertrag Schwung Verwaltungs GmbH neu zu Schwung GmbH alt
- 1 Entwurf des Gesellschaftsvertrages SCHWUNG GmbH neu
- 1 Entwurf Verschmelzungsvertrag

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.06.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.06.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Schwabacher Unternehmensgründerzentrum „Schwung“ GmbH und der SCHWUNG Verwaltungs GmbH wird zugestimmt.
2. Der Gesellschaftsvertrag der Schwabacher Unternehmensgründerzentrum SCHWUNG GmbH in der Fassung des beiliegenden Entwurfes wird beschlossen.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in den Gesellschaftsversammlungen der „Schwabacher Unternehmensgründerzentrum „Schwung“ GmbH sowie in der „SCHWUNG Verwaltungs GmbH“ die entsprechenden Beschlüsse für den jeweiligen Alleingesellschafter Stadt Schwabach zu fassen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der notariellen Beurkundung der Verträge evtl. auftretende redaktionelle Änderungen zu berichtigen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Für die Schwung GmbH Beratungskosten, Kosten für die notarielle Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?	Bei der Schwung GmbH Einsparungen vor allem für doppelte Geschäftsführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Abschlussprüfung		

I. Zusammenfassung

Beteiligte:

SCHWUNG Verwaltungs GmbH (Besitzgesellschaft, Grundstückseigentümer, Vermieter) und Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ GmbH (Mieter, operatives Geschäft ggü. den Existenzgründern).

Ziel:

Es ist beabsichtigt, die „SCHWUNG Verwaltungs GmbH“ (Schwung Verw GmbH) und die „Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum „Schwung“ GmbH“ (Schwung GmbH) zu einer Gesellschaft zu verschmelzen. Dies soll so erfolgen, dass über den Verschmelzungsvertrag die Schwung GmbH durch Übertragung ihres gesamten Vermögens in der Schwung Verw GmbH aufgeht.

Um das operative Geschäft danach weiterführen zu können, wird im Wesentlichen der bisherige Gesellschaftsvertrag der Schwung GmbH in die verschmolzene Gesellschaft übernommen.

Ziele der Verschmelzung sind die Minimierung der Verwaltungskosten und des administrativen Aufwandes sowie die Aufhebung des Mietverhältnisses zwischen beiden Gesellschaften.

II. Sachvortrag

1. Der beiliegende Verschmelzungsvertrag sieht vor, die Schwung Verw. GmbH mit der Schwung GmbH in der Weise zu verschmelzen, dass die Schwung GmbH ihr Vermögen als Ganzes rückwirkend zum Bilanzstichtag 31.12.2016 überträgt. Die Schwung Verw GmbH führt die Schwung GmbH weiter und firmiert nach Verschmelzung künftig unter dem Namen „Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG GmbH“.

Die bisherige Schwung Verw GmbH hat als Besitzgesellschaft des Gründerzentrums als reduzierten Gesellschaftszweck nur die *Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von eigenem und im Verfügungsbereich der Stadt Schwabach befindlichem Grundbesitz*.

Diese Gesellschaft bleibt nach der Verschmelzung bestehen.

Die bisherige Schwung GmbH kommt mit dem Unternehmenszweck *Betrieb eines Unternehmensgründerzentrums in der Stadt Schwabach und die Erledigung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten* ... hinzu und geht in der Schwung Verw GmbH auf.

Hauptzweck der neuen verschmolzenen Gesellschaft wird wieder die *Erledigung aller mit dem Gründerzentrum zusammenhängenden Tätigkeiten* sein. Aus diesem Grund enthält der Gesellschaftsvertrag der neuen verschmolzenen Gesellschaft im Wesentlichen die Regelungen aus der Schwung GmbH, die das Unternehmensgründerzentrum betrieben hat.

Die beiliegende Synopse bildet deshalb als Vergleich den Gesellschaftsvertrag der neuen verschmolzenen Gesellschaft mit der ehemaligen Betriebsgesellschaft Schwung GmbH ab.

2. Die Verschmelzung beider Firmen ist nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 GO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Regierung von Mittelfranken anzeigepflichtig. Aus diesem Grund muss die Entscheidung über die Verschmelzung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO auch der Stadtrat treffen.
3. Der Gesellschaftsvertrag der neuen „Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG GmbH“ (SCHWUNG-neu) enthält alle nach den Art. 87, 92, 93 und 94 GO erforderlichen Inhalte.

Die Stadt Schwabach ist alleiniger Gesellschafter beider zu verschmelzender Gesellschaften und übernimmt nach dem Verschmelzungsvertrag auch an der neu entstehenden Gesellschaft alle Gesellschaftsanteile. Dies löst aus, dass die neue Gesellschaft

- jährlich einen Wirtschaftsplan mit 5-jähriger Finanzplanung aufzustellen hat,
- den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufstellen muss,
- die Rechte nach § 53 HGrG (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie eine erweiterte Abschlussprüfung) ausüben muss,
- der Stadt sowie ihren Prüfungsorganen die Einsichts- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu gewähren hat und
- auf die Veröffentlichung der Geschäftsführerbezüge hinwirken muss.

Diese Rechte und Pflichten sind allesamt im neuen Gesellschaftsvertrag enthalten.

4. Für die bisherige Schwung Verw GmbH hat die Regierung von Mittelfranken auf unseren Antrag hin mit Schreiben vom 18.11.2010 und 07.04.2016 Ausnahmen von der

- Pflicht zur Anwendung des Rechtes für große Kapitalgesellschaften und
- den erweiterten Prüfungspflichten nach § 53 HGrG

erteilt.

Diese Genehmigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie bei Änderung oder Erweiterung des Unternehmenszweckes der Schwung Verw GmbH erneut bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen sind. Mit der Verschmelzung beider Gesellschaften tritt dieser Vorbehalt nun ein.

5. Der Regierung von Mittelfranken wurden bereits die wesentlichen Inhalte der Verschmelzung zur Vorabprüfung übermittelt. Es wurde auch die Genehmigungsfähigkeit der genehmigten Ausnahmen im Hinblick auf den neuen Unternehmenszweck erörtert.

Als Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass die Regierung von Mittelfranken gegen die Verschmelzung beider Gesellschaften sowie den Entwurf des vorliegenden neuen Gesellschaftsvertrages keine kommunalrechtlichen Bedenken erheben wird.

Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die verschmolzene neue Gesellschaft SCHWUNG nicht in den Genuss der Prüfungserleichterungen kommen wird. Sie ist dann voll umfänglich prüfungspflichtig.

6. Die Schwung Verw GmbH als Besitzgesellschaft erhielt im Jahre 1996 damals noch als die alte SGS-Stadtstrukturgesellschaft GmbH staatliche Fördermittel aus der „Offensive Zukunft Bayern“ in Höhe von 2.000.000 DM.

Der Geschäftsführer der Schwung Verw GmbH hat die Regierung von Mittelfranken (SG Wirtschaftsförderung als Fördergeber) von der beabsichtigten Verschmelzung beider Firmen in Kenntnis gesetzt. Einwendungen gegen die Verschmelzung wurden von dort ebenfalls nicht erhoben.

7. Die Verschmelzung beider Gesellschaften wurde unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Insbesondere kann eine Grunderwerbssteuerpflicht ausgeschlossen werden, weil die Besitzgesellschaft weiterhin bestehen bleibt. Die Ertragssteuerpflicht ist unproblematisch.

Es gehen die bei der Betriebsgesellschaft Schwung GmbH vorgetragenen Verluste mit

der Verschmelzung unter. Die auf der Seite der Besitzgesellschaft Schwung Verw GmbH vorgetragenen Verluste bleiben hingegen bestehen. Diese dürften ausreichen, um gegebenenfalls sich ergebende Gewinne der neuen verschmolzenen Gesellschaft zur Verrechnung zu bringen.

III. Kosten

Neben steuerlichen Vorteilen und Vereinfachungen in der Abwicklung des Kerngeschäftes im Gründerzentrum fallen nach der Verschmelzung Doppelaufwendungen weg. Dies sind vor allem Auswendungen für Haftpflichtversicherungen, die Erstellung des Jahresabschlusses, und Prüfungskosten. Auch eine Dienstleistungsvereinbarung der bisherigen Schwung GmbH mit der GeWoBau fällt weg.

Insgesamt summieren sich diese wegfallenden Ausgaben auf geschätzt 7.000 bis 8.000 €. Wegen der rückwirkend zum 31.12.2016 wirkenden Verschmelzung kommen diese Einsparungen bereits für das Jahr 2017 zum Tragen. Im Jahr 2017 stehen diesen Ausgabeminderungen jedoch Ausgabemehrungen durch die externe Beratung zur Durchführung der Verschmelzung sowie Kosten für notarielle Beurkundungen und Eintragungen in Höhe von etwa 15.000 € entgegen.